

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 WIEN

per eMail begutachtung@bmask.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27. Februar 2012

Stellungnahme des Österreichischen Gewerbevereins zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns sehr herzlich, dass der Österreichische Gewerbeverein (ÖGV) zur Stellungnahme zum Entwurf des Arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes 2012 eingeladen wurde.

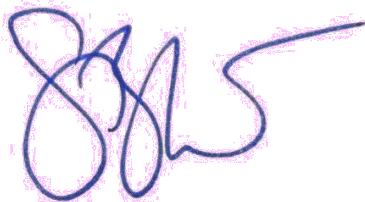
Der ÖGV ist grundsätzlich über die überaus kurze Begutachtungsphase von 7 Tagen irritiert und hält fest, dass diese Vorgangsweise mit einer guten demokratischen Tradition bricht, da es vielen Institutionen in derart kruzer Zeit – zudem während der Urlaubszeit – nicht möglich ist, Stellung zu nehmen. Es ist daher anzunehmen, dass bei einem Schweigen diesmal nicht von einer Zustimmung zur Vorlage ausgegangen werden kann. Die Vorgangsweise ist entschieden abzulehnen. Der Bundesminister möge sicherstellen, dass dies zukünftig keine Wiederholung findet. Im vorliegenden Fall wäre eine Fristerstreckung dienlich.

Der Gewerbeverein mahnt einmal mehr ein, von der stetigen Verteuerung des „Faktors Arbeit“ abzusehen und statt dessen tatsächliche Strukturreformen zu diskutieren. Gerade die über 60-jährigen Arbeitnehmer sind heute mit derart hohen Zuschlägen belastet, dass alle Anstrengungen diese Personen im Arbeitsleben zu scheitern müssen.

Weiters ist die Erhöhung des Arbeitslosengeldes während der Teilnahme an Schulungen weder sachlich und fachlich zielführend und verursacht daher nicht vertretbare Mehrkosten.

Die Auflösungsabgabe ist für die klein- und mittelständischen Unternehmen nicht akzeptabel. Gerade in diesen Betrieben werden Kündigungen selten aus unsachlichen Gründen oder aber in ökonomisch herausfordernden Zeiten ausgesprochen, eine solche „Strafzahlung“ belastet daher diese Betriebe ohne Zwang. Der ÖGV missbilligt, die in diesem Paragrafen zum Ausdruck kommende pauschale Herabwürdigung der Unternehmer. Die Bestimmung ist abzulehnen.

Wir stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung und verbleiben,  
mit freundlichen Grüßen,



Mag.(FH) Stephan Blahut  
Generalsekretär